

Kostenreduzierung

Professioneller Service zum sympathischen Tarif

Der Gesetzgeber hat anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 223 SGB IX Wettbewerbsvorteile eingeräumt. Unsere im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistungen können zu 50% auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§154 Absatz 1 SGB IX).

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, deren Höhe sich für Betriebe mit mehr als 59 Arbeitsplätzen (Sonderregelung für kleinere Betriebe) wie folgt staffelt:

Pro unbesetzten Pflichtplatz ist monatlich, je nach Erfüllungsgrad der besetzten Pflichtplätze, eine Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX in folgender Höhe zu entrichten ab 01.01.2018:

0 bis unter 2 % der Pflichtplätze besetzt = 320,- €

2 bis unter 3 % der Pflichtplätze besetzt = 220,- €

3 bis unter 5 % der Pflichtplätze besetzt = 125,- €

Ein Rechenbeispiel

Für einen Betrieb mit 600 Arbeitsplätzen ergeben sich insgesamt 30 Pflichtplätze. Sind nur 6 Pflichtplätze, also 1 % aller Arbeitsplätze mit Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung besetzt, dann sind pro unbesetztem Pflichtplatz monatlich 320,- € zu entrichten. Es verbleiben 24 Pflichtplätze unbesetzt.

$24 \times 320,- \text{ €} = 7.680,- \text{ €}$ monatliche Abgabe.

Das ergibt eine Ausgleichsabgabe pro Jahr von 92.160,- €.

Sie können bis zu 50 % der von uns erbrachten Arbeitsleistung (nicht Fremdleistung) auf Ihre Ausgleichsabgabe anrechnen.